

Erklärung des Kunden in Bezug auf die gesetzliche Stundung gemäß Artikel 240 § 3 EGBGB oder Antrag des Kunden auf Tilgungsaussetzung
Darlehen Nr. _____

	Darlehensnehmer	Mitdarlehensnehmer
Name		
Straße, Nr.		
PLZ, Ort		
E-Mail		
Telefon		

Die Erklärung bzw. der Antrag steht im Zusammenhang mit der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie:

 Ja nein Wenn nein: Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Wenn ja, bitte Zutreffendes auswählen:

Ursache für Ihre Anfrage:

- | | | |
|---|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Auftragsrückgang/ Betriebsschließung | <input type="checkbox"/> Arbeitslosigkeit | <input type="checkbox"/> Kurzarbeit |
| <input type="checkbox"/> Ausfall Mieteinnahmen | <input type="checkbox"/> Reduzierung/ Wegfall des Einkommens | |

Ergänzende Beschreibung der Ursache und der voraussichtlichen Dauer:

Ich/Wir versichere(n), dass ich/wir aufgrund der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle habe(n), die dazu führen, dass mir/uns die Erbringung der geschuldeten Leistungen nicht zumutbar ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG jederzeit Nachweise hierüber verlangen kann. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns hiermit, auf Aufforderung entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ich/Wir erkläre(n) bzw. beantrage(n):

- Die gesetzliche Stundung für drei Monate im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 auf Basis des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie sowie die Verlängerung der Vertragslaufzeit um drei Monate (Art. 240, § 3 EGBGB) in Anspruch nehmen zu wollen. Ich/Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Darlehensgeber für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 mit diesem Schreiben ein Gespräch über eine einverständliche Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbietet. Sofern dieses Gespräch ergebnislos bleibt oder von mir/uns abgelehnt wird, verbleibt es bei der Verlängerung um drei Monate. Sofern es durch Rechtsverordnungen gemäß Artikel 240 § 4 EGBGB oder durch andere gesetzliche Maßnahmen zu einer Verlängerung des Stundungszeitraums bzw. Vertragslaufzeit kommt, verlängern sich die hier genannten Fristen entsprechend.

Alternativ:

- die Aussetzung der Tilgung ab dem nächsten Monatsersten nach Antragstellung für insgesamt sechs Monate. Die Zinszahlungen sind während dieses Zeitraums weiterhin zu erbringen.

Je nach Auswahl erhalten Sie eine Ergänzungsvereinbarung zum Darlehensvertrag und/oder einen neuen Zins- und Tilgungsplan.

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmer